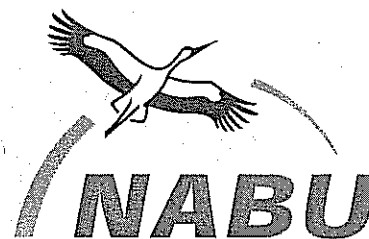


NABU Brandenburg • Lindenstraße 34 • 14467 Potsdam



Landesverband Brandenburg

Ministerium für Umwelt, Gesundheit
und Verbraucherschutz
Abteilung Naturschutz
Herrn Piela
Albert-Einstein-Straße 42-46

14473 Potsdam

Potsdam, den 17.09.2013

Stellungnahme zur Kormoranverordnung

Ihr Schreiben vom 11.9.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der neuen Kormoranverordnung Stellung zu nehmen.

Wir machen zunächst als Verfahrensfehler geltend, dass es bereits vor Beginn der Verbandsbeteiligung eine Festlegung gegeben hat, wie die Verordnung aussehen wird. In einer Presseinformation des MUGV vom 6.9.13 heißt es:

„In einem Gespräch mit dem Landesfischereiverband wurden die gegenseitigen Argumente im Vorfeld ausgetauscht. „Im Ergebnis haben wir uns auf eine inhaltliche Fortführung der bestehenden Regelungen verständigt, um größere Schäden für die Binnenfischerei durch Kormorane zu vermeiden, ohne jedoch den Brutbestand der Vögel insgesamt zu gefährden“, so Tack.“

Damit verläuft das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren nicht mehr ergebnisoffen, es gibt von vorne herein keine Chance mehr, Argumente erfolgreich zu Gehör zu bringen. Wir nehmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens dennoch Stellung, um bei einer möglichen späteren gerichtlichen Überprüfung nicht präkludiert zu sein. Zwar wurde unsere Klage gegen eine der Vorgängerverordnungen vom Oberverwaltungsgericht wegen fehlender Klagebefugnis abgewiesen. Wir gehen aber davon aus, dass sich die Voraussetzungen angesichts der Rechtsprechung auf EU- und Bundesebene diesbezüglich geändert haben.

Bankverbindung

Berliner Volksbank
BLZ 100 900 00
Konto-Nr. 1 797 742 003

Steuer-Nr. 046/141/00597

Spendenkonto

Berliner Volksbank
BLZ 100 900 00
Konto-Nr. 1 797 742 011
Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar.

NABU Brandenburg

Haus der Natur
Lindenstraße 34
14467 Potsdam
Tel.: 0331.20155-70, Fax: -77
info@NABU-Brandenburg.de

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als staatlich
anerkannter Naturschutzverband
Stellung zu naturschutzrelevanten
Planungen.

Inhaltlich lehnen wir den Verordnungsentwurf ab. Die Verordnung ist nicht begründet, nicht wirksam und verstößt gegen Bundes- und EU-Recht.

1. Stellungnahmen zu den Vorläuferverordnungen

Wir haben bereits ausführlich zu den weitestgehend inhaltsgleichen Vorläuferverordnungen Stellung genommen. Auch wenn sich im Detail Formulierungen im Verordnungstext oder rechtliche Regelungen verändert haben (etwa beim Schadensbegriff als Befreiungsvoraussetzung im BNatSchG), ist die Argumentation im Wesentlichen weiter gültig. Wir fügen unseren Antrag auf Normenkontrolle vom 12.9.2005 gegen die damalige Kormoranverordnung als Anlage 1 bei und machen ihn zum Bestandteil dieser Stellungnahme. Die wesentlichen Inhalte sind kurz zusammengefasst:

1. Ein wirtschaftlicher Schaden als Voraussetzung für eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten ist nicht nachgewiesen. Der Rückgang des Aalertrags war bereits vor der Zunahme des Kormorans erfolgt und muss deshalb andere Ursachen (z.B. Krankheiten) haben. Er lässt sich außerdem zum großen Teil mit rückläufigem Besatz in früheren Jahren erklären.

2. Ein Großteil des Brutbestandes (und auch der Winterbestände) konzentriert sich auf wenige Gewässer. Eine außerhalb von Schutzgebieten flächendeckend wirksame Verordnung ist deshalb nicht gerechtfertigt, weil sie viele Gewässer umfasst, an denen Kormorane sehr selten sind.

3. Dem vermeintlichen Schaden wäre der Nutzen durch Abfischung von Weißfischen gegenüber zu stellen, die den weitaus größten Teil der Kormorannahrung ausmachen. Das Land Brandenburg reicht Fördermittel zur Weißfischbekämpfung an Fischereiunternehmen aus.

4. Ein wirtschaftlicher Schaden im juristischen Sinn kann an natürlichen Gewässern nicht entstehen, weil die freilebenden Fische „herrenloses Gut“ sind und nicht dem Fischereiberechtigten gehören.

5. An reinen Angelgewässern kann es keinen wirtschaftlichen Schaden geben, weil die Angelnutzung ausschließlich der Freizeitgestaltung dient. Deshalb ist dort keine Ausnahmeregelung von den Schutzvorschriften zulässig.

6. Die Abschusserlaubnis für nicht ausgefärbte (immature), nicht am Brutgeschäft beteiligte Vögel widerspricht dem EU-rechtlich vorgeschriebenen Schutz zur Brutzeit. Außerdem ist die Regelung nicht bestimmt genug, weil es für den Anwender unmöglich ist zu erkennen, ob ein unausgefärbter Vogel am Brutgeschäft teilnimmt.

7. Der Zeitraum 16.3. bis 15.8. umfasst nicht vollständig die EU-rechtlich geschützte Brutzeit, weil die Bruthandlungen früher beginnen und später aufhören können.

8. Es sind entgegen den EU-Schutzvorschriften nicht alle anderen Mittel zur Schadensvermeidung ausgeschöpft worden, mit dem Abschuss wird also nicht das mildeste Mittel angewandt.

9. Die Abschüsse sind nicht wirksam, weil sich der Bestand nicht verringert (Kompensation durch erhöhte Reproduktion, Auffüllung des Bestandes durch Vögel von außen).

10. Die erlaubten Abschüsse führen regelmäßig auch zu Störungen und Gefährdungen anderer Arten.

11. Für die Ausnahme vom Besitzverbot gibt es keinen inhaltlichen Grund.

Als Anlagen 2 und 3 legen wir zwei Fachbeiträge von Dr. E. Ditscherlein bei, die sich allgemein mit der Rechtmäßigkeit von Kormoranverordnungen befassen bzw. die rechtlichen Einwände gegen die brandenburgische Verordnung zusammenfassen. Auch diese Anlagen sind vollinhaltlich Bestandteil unserer Stellungnahme.

2. Weitere Argumente

Über die bereits zu früheren Verordnungen vorgebrachten Bedenken hinaus nehmen wir wie folgt Stellung.

2.1 Zum fehlenden Schadensnachweis

12. Die Argumentation zum vermeintlichen Schaden beim Aal wird in Anlage 4 „Kormorane und Aalertrag in Brandenburg – die Fakten“ aufgrund der Daten aus dem „Kormoran-Gutachten“ 2005 zusammengefasst. Kernaussage: Ein Rückgang des Aalertrags zwischen 1989 und 2008 um 65 % lässt sich alleine aus den Besatzzahlen und der sinkenden Gewässerproduktivität erklären – ohne jeden Einfluss des Kormorans. Der Hauptrückgang des Aalertrags gegenüber der (besatzbedingten) Prognose fand bereits vor 1991 und damit vor der Zunahme des Kormorans statt und muss andere Ursachen haben.

13. Im „Umsetzungsbericht 2012 zu den Aalbewirtschaftungsplänen der deutschen Länder 2008“ des IGB Potsdam-Sacrow wird für Deutschland eine durchschnittliche jährliche natürliche Sterblichkeit des Aals (ohne Kormoran) von 18,3 % errechnet. Dazu kommt nach den Berechnungen des Instituts eine kormoranbedingte Sterblichkeit von 1 %. Damit bewegen sich diese Verluste im marginalen Bereich (innerhalb der natürlichen Schwankungsbreite), zumal von diesen 1 % wiederum nur ein kleiner Teil ansonsten fischereilich genutzt worden wäre. In derselben Veröffentlichung wird eine Abnahme der Aalfraßverluste von 2005 bis 2010 im Einzugsgebiet der Elbe von 127 t auf 75 t, im Einzugsgebiet der Oder von 33 auf 19 t bekannt gegeben.

14. Die verschiedenen Nahrungsanalysen zeigen recht gut übereinstimmend, dass lediglich im Sommerhalbjahr ein nennenswerter Anteil Aale in der Kormorannahrung vertreten ist (z.B. Kormorangutachten 2005, Nahrungsuntersuchungen von der Potsdamer Havel; Quellen können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden). Im Winter liegt der Aalanteil nahe bei Null. Für Abschüsse im Winter gibt es damit selbst dann keine Begründung, wenn man einen grundsätzlichen Einfluss des Kormorans auf den Aalbestand annimmt.

15. In Brandenburg und anderen Bundesländern wurde in mehreren Gerichtsurteilen bestätigt, dass die Schadensbehauptungen an natürlichen Gewässern nicht ausreichen, um dort Befreiungen zu begründen. In Brandenburg wurde dies vom Verwaltungsgericht Potsdam im Urteil zu den nächtlichen Störaktionen in mehreren Kolonien rechtskräftig festgestellt – trotz des erheblichen Begründungsaufwandes des Antragstellers Fischereiverband (5 K 1522/08).

16. Auch die Begründung des Verordnungsentwurfs zeigt (zu Recht) nicht einmal ansatzweise Argumente auf, die die Schadensbehauptungen für natürliche Gewässer plausibel machen würden. Es bleibt bei der Feststellung eines rückläufigen Aalertrags ohne jegliche Ursachenanalyse und ohne Zusammenhang mit dem Kormoran.

17. Im Gegensatz zur bisherigen Verordnung ist der „Schutz der heimischen Tierwelt“ in der Verordnung nicht mehr als Grund für die Ausnahmebestimmungen angegeben. Das ist korrekt, weil jeder Nachweis oder auch nur einigermaßen substantiiertes Hinweis auf die Gefährdung heimischer Fischarten durch den Kormoran fehlt. Das aktuelle Buch „Fische in Brandenburg“ (IGB 2011) enthält zwar im Kapitel „Gefährdungen und Beeinträchtigungen“

auch einen kurzen Abschnitt „Prädationsdruck durch Kormorane“, wonach neben dem Aal auch Lachs, Meerforelle, Bachforelle, Barbe, Zährte und Äsche pauschal als durch den Kormoran gefährdet aufgeführt werden. Mit Ausnahme der Äsche (die allerdings in Brandenburg nicht heimisch ist und deren Bestände auf künstlichen Besatz zurückgehen) fehlt dann allerdings in den Artkapiteln jeglicher Hinweis auf den Kormoran, und erst recht gibt es keine näheren Begründungen für eine angenommene Gefährdung. Auch im Kapitel über die (offensichtlich erfolgreichen) Einbürgerungen von Lachs und Meerforelle ist nicht von problematischen Verlusten die Rede. Kürzlich gingen Nachrichten über einen massiven, angeblich kormoranbedingten Rückgang der Maräne im Werbellinsee durch die Presse. Im Buch heißt es bei der Kleinen Maräne: „Es existieren außerdem einzelne Bestände wie z.B. im Werbellinsee, die auch starken natürlichen Schwankungen unterliegen.“

Durch Akteneinsicht war uns bekannt geworden, dass der Passus zum „Schutz der heimischen Tierwelt“ auch in der Vorgängerverordnung zunächst nicht vorgesehen war und erst im Rahmen der Ressortabstimmung auf Drängen des Justizministeriums aufgenommen wurde, um die Verordnung „rechtssicher“ zu machen (vgl. Anlage 3). Da die Aufnahme der Formulierung aber jeder fachlichen Begründung entbehrte, ist sie in dieser Hinsicht wertlos.

2.2 Zur Situation des Kormorans

18. Nach starken Zunahmen in den 90er Jahren und stagnierenden Beständen in den 2000er Jahren hat der Kormoran in den letzten Jahren deutlich abgenommen. Der Bestand liegt jetzt bei 1.800 Paaren. Er liegt damit deutlich unterhalb der 2.000 Paare, die die Landesregierung selbst stets als Untergrenze für einen guten Erhaltungszustand des Kormorans in Brandenburg definiert hat. Ursache der Abnahme sind in erster Linie Waschbären und Seeadler als „natürliche“ Feinde.

19. Der Bestand konzentriert sich auf wenige Kolonien, allein etwa zwei Drittel im Nationalpark Unteres Odertal. Damit ist er sehr verwundbar. Die Aufgabe einzelner Kolonien kann sehr schnell zu einer weiteren drastischen Abnahme führen. Frühere Großkolonien sind zusammengebrochen. Koloniestandorte haben von Natur aus nur eine begrenzte Lebensdauer. Kormorane sind auf die Neugründung von Kolonien angewiesen, die mit der Kormoranverordnung gerade unterbunden werden sollen.

20. Die verschiedentlich vorgetragene Argumentation, die EU hätte 1997 bei einem wesentlich niedrigeren Bestand einen guten Erhaltungszustand des Kormorans attestiert, ist nicht schlüssig. Der damalige Bestand wurde der Entscheidung zugrunde gelegt, den Kormoran aus dem Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zu streichen, also aus der Liste der Arten, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Die EU hatte aber gleichzeitig klargestellt, dass für den Kormoran weiterhin dasselbe Schutzregime gilt wie für andere wildlebende Vogelarten auch. Ein guter Erhaltungszustand gilt als Voraussetzung, um überhaupt Ausnahmen vom Schutz zulassen zu können. Eine allgemeine Ausnahme vom Schutzregime, wie sie die Kormoranverordnung vorsieht, rechtfertigt dies nicht.

21. Uns sind keine konkreten Daten bekannt, die belegen, dass der Bestand von Nichtbrütern, Gästen und Durchzüglern in den letzten Jahren noch zugenommen hätte.

2.3 Zur fehlenden Wirksamkeit der Verordnung

22. In den Jahren 2008 bis 2012 sind jährlich durchschnittlich 935 Kormorane geschossen worden (Kleine Anfrage Nr. 2932 vom 24.7.2013, Landtags-Drucksache 5/7679). In den letzten Jahren sind durchschnittlich nur 145 Abschüsse aufgrund der Kormoranverordnung erfolgt („Der Märkische Fischer“ 3/2013, S. 38-39). Die restlichen erfolgten aufgrund von Einzelbefreiungen in Schutzgebieten. Der tatsächliche Beitrag der Abschusserlaubnis in der Verordnung zur Kormoranabwehr ist damit minimal. Nur durchschnittlich 114 Abschüsse erfolgten 2008-2012 an natürlichen Gewässern, davon 90 % an Gewässern mit Aalbesatz. Abschuss erfolgte 2006-2012 an insgesamt 21 natürlichen Gewässern (4-9 Gewässer pro

Jahr) (Kleine Anfrage 2932, Fragen 5 und 7). Für eine landesweite Regelung gibt es also ganz offensichtlich keinen Bedarf: Die Anwendung beschränkt sich auf wenige Gewässer mit Aalbesatz.

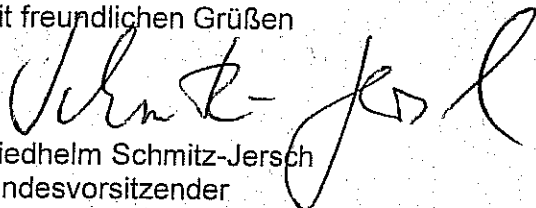
23. Im Gegensatz zu natürlichen Gewässern ist unstrittig, dass Kormorane an künstlichen Fischteichen erheblichen wirtschaftlichen Schaden verursachen können. Ein Großteil dieser Teiche liegt in Schutzgebieten, in denen die Kormoranverordnung nicht gilt. Hier wurden in der Vergangenheit vom LUGV großzügig Abschussgenehmigungen erteilt (die übrigens – im Gegensatz zu Maßnahmen an natürlichen Gewässern – vom NABU nicht gerichtlich angefochten wurden). Solche Einzelgenehmigungen hängen in keiner Weise von der Kormoranverordnung ab.

24. Bei nicht ortsgebundenen Gastvögeln muss eine flächendeckende oder großflächige Vergrämung, wie sie die Kormoranverordnung ermöglicht, nicht nur wirkungslos bleiben, sondern sogar kontraproduktiv wirken. Denn die Vögel weichen dann lediglich auf benachbarte Gewässer aus – unter Umständen werden sie sogar von natürlichen Gewässern auf Fischteichgebiete gelenkt. Der Nahrungsbedarf erhöht sich durch vermehrten Energiebedarf beim Umherfliegen. Vergrämung kann nur punktuell sinnvoll sein, nämlich wenn Kormorane von Orten verschreckt werden sollen, an denen ein besonderer Schaden angenommen wird (z.B. Fischteiche, oder bei Aalbesatzmaßnahmen). Es wird dabei in Kauf genommen, dass die Vögel andere Gewässer aufsuchen. Deshalb ist hier nicht ein großflächiger Ansatz sinnvoll sondern (bei Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen) eine Einzelfallentscheidung per Befreiungsbescheid.

25. Bisher wurde in Brandenburg überhaupt nur eine einzige Kormorankolonie auf Grundlage der Kormoranverordnung aufgelöst, nämlich 2009 am Großen Plessower See (Antwort auf Frage 2 der Kleinen Anfrage Nr. 3036 des Angeordneten Beyer vom 16.7.2013, Landtagsdrucksache 5/7896). Dies rechtfertigt keinesfalls eine Regelung in einer landesweiten Ausnahmeverordnung. Eine Einzelfallentscheidung wäre – wenn der Fall überhaupt noch einmal eintritt – der richtige und zumutbare Weg.

26. Eine Evaluierung der Wirksamkeit der bisherigen Verordnung liegt nicht vor, obwohl das doch offensichtlich der Sinn der Befristung gewesen ist. Auch die Befristung der neuen Verordnung wird mit der Notwendigkeit einer Evaluierung begründet. Dann sollte bereits jetzt festgeschrieben werden, nach welchen Kriterien die Evaluierung erfolgt und in welchem Fall die Verordnung fortgeführt werden soll oder auch nicht. Eine Evaluierung ohne Zielvorstellung ist nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Friedhelm Schmitz-Jersch
Landesvorsitzender

Anlage 1: Antrag des NABU auf Normenkontrolle vom 12.9.2005

Anlage 2: Dr. E. Ditscherlein (2006): Zur Rechtmäßigkeit von Kormoranverordnungen. Natur und Recht Heft 9/2006, S. 542-546.

Anlage 3: Dr. E. Ditscherlein: Der Kormoran und seine Verfolgung. In: Schwarzbuch Umweltpolitik in Brandenburg (2009).

Anlage 4: NABU-Argumentationspapier „Kormorane und Aalertrag in Brandenburg – die Fakten“ (2009).

